



Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfungen

Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfungen

- Grundsatz** **Art. 1** Für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 142 Kantonales Baugesetz; Art. 52, Abs. 5 Baureglement Gemeinde Münsingen).
- Finanzierung** **Art. 2** ¹ Zum Ausgleich von Planungsvorteilen schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen Vertrag über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten ab.
- ² Als Planungsvorteil gilt der Mehrwert, welcher der Differenz der Landwerte gemäss Grundnutzung einerseits und entsprechend den durch die Planungsmassnahmen neu zustande gekommenen Nutzungsmöglichkeit andererseits entspricht.
- ³ Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Gemeinde 40 % des Mehrwerts.
- ⁴ Die Gemeinde anerkennt diesen Betrag bei der Berechnung des Gemeindeanteils der Grundstückgewinnsteuer als abziehbare Leistung im Sinne von Art. 142, Abs. 2, lit. c und e Steuergesetz 2001.
- ⁵ Alle Beiträge sind in die „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfungen“ einzulegen.
- ⁶ Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Verwendung** **Art. 3** Die Mittel dürfen verwendet werden:
- a) Primär für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben, zuzüglich aller Nebenkosten (Vertragskosten, etc).
 - b) Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Marketing, Jugend, Alter, Ortsbildschutz, Wirtschaftsförderung, öffentliche Einrichtungen, Umwelt.
- Auszahlung** **Art. 4** ¹ Auszahlungen können vorgenommen werden für:
- a) Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen
 - b) Beiträge an befristete Projekte
- ² Für die Beantragung von Beiträgen ist ein detailliertes und begründetes Gesuch einzureichen.

- Kompetenzen **Art. 5** Ein Ausschuss prüft die Gesuche auf Rechtmässigkeit, Zweck und Ziel sowie Folgekosten, etc.
Er stellt dem Gemeinderat einen Antrag.
Das zuständige Gemeindeorgan entscheidet auf Antrag des Ausschusses, beziehungsweise des Gemeinderates über Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Spezialfinanzierung.
- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf 01. Juli 2001 in Kraft.
Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2001 erlassen.

EINWOHNERGEMEINDE MÜNSINGEN

Der Präsident

Der Sekretär

D. Weissmüller

G. Spichiger

Auflagebescheinigung

Vorliegendes Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfungen wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt.

Münsingen, 21. Juni 2001

PRÄSIDENTIALABTEILUNG MÜNSINGEN

Der Leiter

G. Spichiger